



Betriebsausschuss am 02.12.2014				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/084/2014	
Nr. 5 der TO					
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 03.11.2014	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss		02.12.2014		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Aufhebung der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2011

hier: Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW vom 07.02.2014

I. Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2011 aufzuheben.

II. Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW 2013, S. 133 ff.); Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Seit dem 01.01.1996 war in § 45 Abs. 5 LBauO NRW 1996 a. F. geregelt, dass Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Ab dem 01.06.2000 war in der geänderten LBauO NRW a. F. zusätzlich geregelt worden, dass bestehende Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 erstmalig auf Dichtheit zu prüfen sind (§ 45 Abs. 5 LBauO NRW 2000 a. F.).

Zum 31.12.2007 wurde dann durch den Landesgesetzgeber der § 61 a LWG NRW a. F. erlassen und der § 45 LBauO NRW ersatzlos gestrichen. Die Überführung der Regelung von der Landesbauordnung NRW in das Landeswassergesetz NRW erfolgte, weil sich die Erkenntnis durchgesetzt hatte, dass die Regelung im Wasser-/Abwasserrecht systematisch richtiger verortet ist.

Mit dem zum 16.03.2013 erneut geänderten Landeswassergesetz wurde der § 61 a LWG NRW gestrichen. Zugleich wurde in **§ 61 Abs. 2 WHG eine Ermächtigung zum Erlass einer Landesrechtsverordnung geschaffen. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2013) erlassen, die am 09.11.2013 in Kraft getreten ist.**

Gemäß § 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Bund geregelt, dass derjenige der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ist, ihren Zustand, ihre Funktionstüchtigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb zu überwachen. Dabei ist der Begriff der "Abwasseranlage" weit zu verstehen, so dass hierunter auch private Abwasserleitungen fallen. Dies hat der Landesgesetzgeber zusätzlich in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW klargestellt. Diese unmittelbare Bezugnahme auf das Bundesrecht findet sich auch in § 8 Abs. 1 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 wieder.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 SÜwVO Abw NRW 2013 ist der Betreiber einer privaten Abwasserleitung verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Grundsätzlich gibt § 8 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 vor, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, vom Grundstückseigentümer nach deren Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind.

In § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013 sind folgende landesrechtliche Fristen für die erstmalige Prüfung bestehender Abwasserleitungen festgelegt:

1. **In Wasserschutzgebieten** ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, **bis zum 31.12.2015** durchzuführen.
2. Alle anderen Abwasserleitungen **in Wasserschutzgebieten** sind **bis zum 31.12.2020** zu prüfen.
3. **Außerhalb von Wasserschutzgebieten** sollen **bis zum 31.12.2020** nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt sind. Hierzu gehören z. B. private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser von Zahnbehandlungen (Anhang 50), Chemische Reinigungen (Anhang 52) oder Wäschereien (Anhang 55) führen.
4. Für alle anderen privaten Abwasserleitungen **außerhalb von Wasserschutzgebieten** sind die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen durch den Wegfall des § 61 a LWG NRW komplett entfallen.

Eine **Wiederholungsprüfung** wird für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, abweichend von der DIN 1986 Teil 30 auf **30 Jahre** festgelegt. Die Frist beginnt mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 der Verordnung für die erstmalige Prüfung festgesetzten Frist (§ 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013). Hierdurch werden die Grundstückseigentümer belohnt, die zeitlich früher eine Prüfung bereits haben durchführen lassen. Dieses bedeutet: Hat ein Grundstückseigentümer in einem Wasserschutzgebiet seine privaten Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, im Jahr 2011 geprüft, so beginnt die 30jährige Wiederholungsfrist trotzdem erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW-Entwurf gesetzten Frist (31.12.2015 bzw. 31.12.2020) zu laufen. Hierdurch wird der rechtstreue Grundstückseigentümer also bezogen auf die Wiederholungsprüfung nicht schlechter gestellt, weil er die Prüfung bereits durchgeführt hat.

Die Stadt kann hier selbst Fristen durch Satzung bestimmen, wenn sie dieses möchte. Grundsätzlich besteht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW auch die Möglichkeit, die bisher geltende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2011 weiter gelten zu lassen.

Die derzeit geltende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW nimmt eine Gebietseinteilung mit Festlegung von Prüffristen bis zum 31.12.2023 (Gebiet 13) vor. Die Satzung ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Verwaltung sieht keine Veranlassung, eine über die vom Landesgesetzgeber hinausgehende Fristenregelung zu treffen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die bisherige Satzung der Stadt

Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2011 aufzuheben.

Nach § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW ist die Stadt - wie bereits in § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW a. F. - verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Die Kosten der Unterrichtung und Beratung können gemäß § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden.

Auf die in der Anlage beigefügten Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW vom 07.02.2014 wird verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Fehlanzeige -

Anlagen:

Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW vom 07.02.2014

Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Festlegung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2011